

<b>Zeitschrift:</b>	Der neue schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	3 (1800-1801)
<b>Artikel:</b>	An das Vollu. Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik
<b>Autor:</b>	Usteri / Escher / Mousson
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542807">https://doi.org/10.5169/seals-542807</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hinaus schreibt, und den Beweis führt, daß Ehre und Pflicht den Deportirten nicht erlaube, einen Ruff jener Regierung anzunehmen, bis sie Genugthuung und Entschädigung von ihr erhalten haben, so wollen wir uns jene kleine Grausamkeit erlauben.

In Lavater's Briefen (B. II. S. 363) findet sich folgende Stelle:

„Mit der Bestätigung des Rückzugs der Franken aus Zürich verminderte sich auch der Terrorismus. Eine Proklamation des Erzherzogs Carl vom 7. Juni bewirkte bey der nunmehr nach Bern verlegten Regierung, daß Ansinnen an alle helvetische Autoritäten: „Niemand weiter wegen politischen Meinungen zu fränken oder gewaltthätig zu behandeln, so wie im Ge-“ ger satz männlich verwarnet werde, an jemand dieser Autoritäten sich zu rächen.“ Am Schlus war beygesügt: „Dieses Proclam ist dem helvetischen Direktorium am 11. dieß eingehändigt worden, worauf von selbigem sogleich die Freylässung aller Otages dekretirt ward.“ Die erste Folge hiervon war, daß Sekelmeister Hirzel zum Reh und Rathsherr Pestaluzz am 14. Juni freygesprochen wurden.“

Nun können wir versichern, daß in den Protocols des Vollz. Direktoriums, von einem solchen Proclama und von einem solchen Ansinnen sich keine Spur findet. Wohl aber ward in der Sitzung vom 13. Juni 1799, folgende Zuschrift, deren Wirkung der beygesügte Protocoll-Auszug enthält, vorgelegt:

An das Vollz. Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bürger Directoren!

Sie haben vor einigen Monaten infolge der Ihnen übertragenen außerordentlichen Gewalten, eine Anzahl Bürger der Gemeinde Zürich in Verhaft nehmen und nach Basel absführen lassen; ohne in die uns nur sehr unvollkommen bekannten Beweggründe dieser Maßregel eintreten zu wollen, scheint schon das ganze seitherige sehr humane Verfahren gegen diese Staatsgefangene, und der Umstand, daß auch nach Untersuchung ihrer Papiere, keinerley Anklage gegen sie ist gebündet worden, zu beweisen, daß es keine persönliche Vergehen sind, welche jenen Individuen ihren Verhaft zuzogen, sondern vielmehr irgend ein dadurch auf den Geist der Gemeinde Zürich beabsichtigter Eindruck.

Ein solcher Beweggrund, Bürger Directoren, fällt gegenwärtig weg; die Gemeinde Zürich hat das Elend des Kriegs sich immer näher rücken, und sich mitten in demselben gesehen; sie ist einsweilen durch Waffenübermacht in feindliche Hände gefallen.

Wir hoffen, Bürger Directoren, Sie werden uns die Bitte nicht versagen, unter diesen Umständen, iene gegen eine Anzahl unserer Mitbürger verhängte Maßregel zurückzunehmen.

Sey es, daß die durch Ihren Beschluss freygelassenen Familienväter in ihre Heimat zurückkehren können, oder daß auch nur die frohe Kunde der Freylässung zu ihren kummervollen Gattinnen und Kindern gelangt, so werden Sie Bürger Directoren, zahlreichen und zum Theil sehr bedrängten Familien Trost und Beruhigung verschafft haben.

Ihr Edelmuth, Bürger Directoren, wird bey diesem Schritte in sich selbst jene Belohnung finden, die Ihnen, so oft Sie Balsam in irgend eine Wunde, die der Zeiten Unbill so zahllos schlägt, giessen können, nie entgeht.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Bern, 13. Juni 1799.

(Unterz.) Usteri, Mitglied des Senats.  
Escher, Mitgli. des gr. Rathes.  
Dem Original gleichlautend.

Bern, 7. Merz 1801.

Der Gen. Secretair des Vollz. Rathes  
Mousson.

Auszug aus dem Protocolle der Sitzungen des Vollz. Direktoriums vom 13. Juni 1799. N. 14.

Die Bürger Usteri, Mitglied des Senats, und Escher, Mitglied des großen Rathes, begehren die Freylässung der Zürcher Otages, die sich in Basel befinden.

Das Direktorium beschließt hierauf: Es soll an den Regierungsstatthalter des Cantons Basel geschrieben und ihm angezeigt werden, daß das Direktorium dem gewesenen Sekelmeister Hirzel beim Reh, und dem gewesenen Rathsherr Pestaluzz die Freyheit ertheilt nach Hause zu kehren.

Den Auszug getreu, bezeugt:

Bern, 7. Merz 1801.

Der Gen. Secr. des Vollz. Rathes  
Mousson.